

Geschäftsordnung

Inhalt

BayEUG = Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Abschnitt II – Arbeit des Elternbeirats

- § 3 Grundsätze
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Organe des Elternbeirats
- § 6 Kooptation von weiteren Mitgliedern
- § 7 Geschäftsgang

Abschnitt III – Klassenelternsprecher

- § 8 Wahl der Klassenelternsprecher
- § 9 Aufgaben und Stellung

Abschnitt IV – Finanzen

- § 10 Grundsätze

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Abs. 2 BayEUG).

²Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte sowie Eltern der volljährigen Schüler (Schulgemeinschaft) arbeiten offen und vertrauensvoll zusammen.

³Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art. 2 Abs. 3 Bay EUG).

Abschnitt II Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Personensorgeberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Bay EUG).

(2) ¹Der Elternbeirat wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte an den Entscheidungen der Schule mit.

²Dabei kann er seine Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, geltend machen.

(3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹ Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ² Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

³ Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.

⁴ Der Vorsitzende vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und

gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

(2) ¹Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ² Dazu gehört es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
2. Vorschläge zur Schulentwicklung und Maßnahmen zur besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
 - b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - f) die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
 - g) die Grundsätze der Verwendung des der Realschule zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.

(3) ¹Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte.

² Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

³ Insbesondere soll der Elternbeirat über

1. Baumaßnahmen,
 2. Fragen der Schulfinanzierung,
 3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
 4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
 5. die Bestellung des Schulleiters
- informiert werden.

(4) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

1. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Sommersportwochen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches (Fahrtenkonzept),
2. der Name der Schule,
3. die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,

4. die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen,
- (5)** Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf
1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nicht-zulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken und
 2. die Errichtung und Auflösung von Schulen.
 3. ¹Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit indem er Mitglieder in das Schulforum entsendet.
²Dem Elternbeirat ist in eigenen Angelegenheiten Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz zu geben.
- (6)** Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen mit.
- (7)** Verweigert der Elternbeirat seine Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, um in Konfliktfällen zu vermitteln.
- (8)** Im Übrigen können das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und/oder der Ministerialbeauftragte zur Beratung angerufen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1)** Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl lädt der bisherige Vorsitzende zu der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats ein.
- (2)** ¹Der Elternbeirat wählt in dieser Sitzung
- einen ersten Vorsitzenden,
 - einen zweiten Vorsitzenden,
 - einen Schriftführer und
 - einen stellvertretenden Schriftführer.
- ²Darüber hinaus wählt er zwei weitere Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter. ³Der erste Vorsitzende ist Kraft Amtes Mitglied des Schulforums und wird vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (3)** Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats verlangen eine geheime schriftliche Wahl.
- (4)** ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
²Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Erhalten beide Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, entscheidet das Los.

§ 6

Kooptation von weiteren Mitgliedern

Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen (Art. 66 Abs. 1 S. 2 BayEUG).

§ 7

Geschäftsgang

(1) ¹Der Elternbeirat berät und entscheidet in Sitzungen.

²In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. ³Soweit in solchen Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 2 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. ²Der Elternbeirat ist darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt. ³In begründet dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. ⁴Pro Schulhalbjahr finden drei Sitzungen statt.

(3) ¹Der Vorsitzende bereitet Beschlussfassungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er kann Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse Mitgliedern des Elternbeirats übertragen.

(4) ¹Die Sitzungen des Elternbeirats sind nichtöffentlich.

²Beschlussfähig ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ³ Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹ Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter und weitere Personen einladen.

(6) ¹ Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Ergebnisniederschriften anzufertigen; sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

² Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Elternbeirats möglichst kurzfristig, spätestens jedoch mit der Einladung zur Folgesitzung zu übermitteln.

⁴ Bis spätestens eine Woche nach deren Übermittlung können gegenüber dem Vorsitzenden per E-Mail Einwände erhoben werden.

Abschnitt III

Klassenelternsprecher

§ 8

Wahl von Klassenelternsprechern

(1) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden als Helfer des Elternbeirats-{Art. 64 Abs. 2 S. 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt.

(2) ¹Die Wahl hat in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden.²Der Schulleiter setzt Ort und Zeit der Wahl im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats fest und lädt zu ihr ein. ³Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter für jeweils ein Schuljahr.

(3) Nicht wählbar sind Mitglieder des Lehrkörpers der Schule.

(4) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ² Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. ³ Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9

Aufgaben und Stellung

(1) ¹Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.

²Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens einmal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternsprecherversammlungen teilnehmen.

(2) Die Tätigkeit der Klassenelternsprecher ist ausschließlich klassenbezogen und umfasst insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen.

Zu diesen Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher den Klassenleiter, die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und Mitglieder des Elternbeirates bitten insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

Abschnitt IV

Finanzen

§ 10

Grundsätze

(1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule.

(2) ¹Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben. ²Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Eltern- und Fördererverband oder dem Sachaufwandsträger der Schule zu verwalten.

³Die Gelder sind ausschließlich für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten

- (1)** Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 5. Juni 2013 außer Kraft.
- (2)** Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Pegnitz, 1. Dezember 2025

Brita Weisheier
Erste Vorsitzende